

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Geplante Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlebol-Wolfental“ auf dem Gebiet der Gemeinden Emmingen-Liptingen und Immendingen, Landkreis Tuttlingen, sowie der Stadt Engen, Landkreis Konstanz

Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Mühlebol-Wolfental“ gemäß § 23 BNatSchG.

Das zu verordnende Gebiet hat eine Größe von ca.90 ha und ist zum Teil FFH-Gebiet. Ein Großteil des Schutzgebietes befindet sich in Landeseigentum. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich auf die Landkreise Tuttlingen und Konstanz.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Übersichts- und Detailkarte liegt gemäß § 24 Abs. 2 Naturschutzgesetz in Papierform beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg, Raum 1.21, für die Dauer eines Monats, in der Zeit

vom 16.04.2018 bis einschließlich 15.05.2018

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Service/Bekanntmachung/Seiten/NSG-Muehlebol-Wolfental.aspx> veröffentlicht.

Des Weiteren wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei den folgenden räumlich betroffenen Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten elektronisch bereitgestellt:

- Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen, Raum 274,
Mo - Do 07:30 Uhr – 13:00, Do 14:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie
Fr 07:30 Uhr – 12:00 Uhr.
- Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Raum B225 (2.OG),
Mo-Fr 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie Mo-Do 14:00 Uhr – 16:00 Uhr.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unter Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg oder unter der E-Mailadresse referat55@rpf.bwl.de) beim Regierungspräsidium Freiburg vorgebracht werden.

Freiburg, den 27.03.2018
Regierungspräsidium Freiburg